

Satzung

über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Struvenhütten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Beschlusses der Gemeindevertretung Struvenhütten vom 11.02.2010 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Straßenverzeichnis und Straßennummernschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Struvenhütten wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird.
- (2) Öffentliche Straße, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Schilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Struvenhütten beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen und das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtung auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden. Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Struvenhütten auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 - Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder unbebauten Grundstücksteile eine Hausnummer festzulegen.
- (2) Jedes Haus in der Gemeinde Struvenhütten muss mit einem stets lesbarem Hausnummernschild versehen sein. Das Hausnummernschild muss das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen. Bei Hinter- und Seitengebäuden kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder gefordert werden.
- (3) Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder obliegt den Grundstückseigentümern. Das gilt auch bei Umnummerierungen.
- (4) Die Nummerierung erfolgt durch die Amtsverwaltung.
- (5) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie neben dem Zuweg zum Hauseingang straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen. Die Nummernschilder sind an den Häusern 2,00 m bis 2,50 m hoch anzubringen; bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückseingang. Bei mehr als 10 m tiefen Vorgärten sind die Schilder neben dem Grundstückseingang anzubringen.

§ 3 – Zuwiderhandlungen

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung ist das Amt Kisdorf ermächtigt, die Verpflichteten durch das Androhen und Festsetzen von Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 07.07.1974 außer Kraft.

Struvenhütten, den 01.03.2010

Gez.: Klaus Mehrens
Der Bürgermeister

- *Die Satzung ist am 01.03.2010 ausgefertigt und am 18.03.2010 in Kraft getreten.*